

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sollte es nach Vertragsschluss zu im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren zwingenden Änderungen durch Gesetz oder Rechtsprechung kommen und hierdurch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört werden, behalten wir uns das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend anzupassen. Der vorstehende einseitige Änderungsvorbehalt gilt nicht, sofern die Änderungen die Hauptleistungspflichten der Parteien betreffen.

(2) Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche, wobei auf letztere hinreichend Rücksicht zu nehmen ist. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben im Übrigen nur klarstellende Bedeutung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.

(3) Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform

(4) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 - Lieferung / Lieferzeit, Höhere Gewalt, Gefahrübergang

(1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserem jeweiligen Angebot und der jeweils darauf Bezug nehmenden Bestellung des Kunden. Mündliche Zusagen vor Abschluss des jeweiligen Vertrages sind rechtlich unverbindlich; etwaige zwischen uns und dem Kunden getroffene mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders bestimmt.

(2) Die angegebene Lieferfrist beginnt nach Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt des Weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) bleibt vorbehalten.

(3) Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, einschließlich Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskampfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Behörden- und Regierungsanordnungen, Energie- und Rohstoffmangel, Seuchen, Pandemien, Epidemien, infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer – auch bei unseren Lieferanten –, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen uns Umstände im Sinne von vorstehendem Satz ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden

ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrages nachhaltig unwirtschaftlich machen und uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt und/oder ähnlicher Ereignisse werden wir den Kunden baldmöglichst hinweisen.

(4) Die vorstehend aufgeführten Ereignisse gelten entsprechend als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Organisationsbereichs eintreten.

(5) Die Lieferungen erfolgen entsprechend der Incoterms 2020. Einzelheiten regeln die jeweiligen Kontrakte. Für den Fall, dass ein Kontrakt hierzu keine Aussagen enthält, erfolgt die Lieferung an den vom Käufer gewählten Ort entsprechend DAP Incoterms 2020. Soweit der Kunde eine besondere Transport- oder sonstige Versicherung wünscht, hat er uns hierfür einen schriftlichen Auftrag zu erteilen und uns etwaige Mehrkosten zu erstatten.

§ 3 - Lieferverzug / Annahmeverzug

(1) Beinhaltet der dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, richtet sich unsere Haftung im Falle des Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs nachweisbar geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

(2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB ist uns zuzurechnen.

(3) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) In den vorgenannten Fällen der Abs. 1 bis 3 ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5% des Netto-Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden, die nicht den Verzugschaden betreffen und in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt sind, bleiben vorbehalten.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug (z.B. Mindermengen bei Kontraktende) oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, auf diesen über; wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren.

§ 4 - Preise / Zahlungsbedingungen, Aufrechnung,

Zurückbehaltung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweiligen Preise für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang ab Werk netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für

Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug netto Kasse fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Im Übrigen gilt § 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(3) Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn uns der jeweils geschuldete Betrag unwiderruflich gutgeschrieben ist.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Kunde ist jedoch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 9 (in Worten: neun) Prozentpunkten über dem jeweils in § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz p. a. als Verzugsschaden zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

(6) Wir können die auf der Grundlage des jeweiligen Kaufvertrages vom Kunden zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen bei einer Änderung der für uns geltenden Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 63 Nr. 1, 64 EEG), bei einem Wegfall der Begrenzung der EEG-Umlage oder aber eines gänzlichen Wegfalls der EEG-Umlage bzw. bei Energiepreisänderungen in Folge von außergewöhnlichen Einflüssen anpassen. Eine Preiserhöhung wie auch eine Preismäßigung kommen in Betracht, wenn eine Änderung der geltenden Einstands- bzw. Herstellungskosten zu einer veränderten Kostensituation führt, insbesondere durch eine Änderung der für uns geltenden Preise im Einkauf oder für Energie bzw. Gas, etwa durch Verwerfungen am Markt, Änderungen der Rechtslage in Bezug auf die EEG-Umlage, des Energiesicherungsgesetzes oder anderer hoheitlicher Maßnahmen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

§ 5 - Zahlungsverzug des Kunden

(1) Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gem. § 4 Abs. 2 oder eine hiervon abweichende Vereinbarung über die Fälligkeit stehen unter den Bedingungen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß erfüllt und sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden nicht wesentlich verschlechtert.

(2) Kommt der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Über die Fälligkeit der offenen Forderungen werden wir den Kunden umgehend mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) informieren.

§ 6 - Kreditwürdigkeit des Kunden / Sicherheitsleistung

(1) Wir treten mit unserer Lieferung an den Kunden in Vorleistung. Zur Überprüfung und Absicherung des damit verbundenen Zahlungsrisikos sind wir berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden während der Vertragslaufzeit ständig zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Überprüfung der Kreditsicherheit Daten mit Dritten, insbesondere unserem Warenkreditversicherer und

mit Wirtschaftsauskunfteien austauschen; die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.

(2) Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten, dass der Kunde vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, sind wir zur Absicherung unseres Lieferrisikos berechtigt, unsere Lieferung nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung der Lieferung zu bewirken. Der Kunde kann nach seiner Wahl anstelle der Zug-um-Zug-Lieferung auch eine Sicherheit in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von für zwei Lieferungen durchschnittlich zu entrichtenden Zahlungen leisten. Der Kunde kann die Sicherheit nach seiner Wahl in Form einer Barsicherheit oder in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank erbringen. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen vergleichbaren Rating-Agentur aufweisen.

(3) Die Befürchtung nach Abs. 2 ist insbesondere dann gegeben und gerechtfertigt, wenn

a) der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist, oder

b) der Bonitätsindex des Kunden nach Einschätzung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. oder anderer von uns angefragter, allgemein anerkannter Wirtschaftsauskunfteien schlechter als mit „gute Bonität“ (Creditreform: 250 oder höher) eingestuft wird, oder

c) der von uns angefragte Warenkreditversicherer den Kreditschutz für den Kunden unter Hinweis auf mangelnde Bonität des Kunden nicht gewährt oder bestehenden Kreditschutz kündigt, oder

d) der Kunde einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG als abhängiges Unternehmen abgeschlossen hat und dieser Unternehmensvertrag ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen, nicht anerkannt, widerrufen, zurückgewiesen oder abgelehnt wird oder die Wirksamkeit eines solchen Unternehmensvertrages bestritten wird oder anderweitig den Verpflichtungen aus diesem Unternehmensvertrag nicht nachgekommen wird, oder

(4) eine zu Gunsten des Kunden bestehende Sicherheit insbesondere eine harte Patronatserklärung, Bürgschaft oder Rangrücktrittserklärung widerrufen wird. Wir werden die Sicherheit gemäß vorstehendem Abs. 2 nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen sowie zur Deckung der durch das Ausbleiben der Zahlungen entstandenen Verzugskosten (einschließlich Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschadens) erforderlich ist.

(5) Wir sind verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben, soweit die Voraussetzung für die Bestellung der Sicherheiten gem. Abs. 2 weggefallen ist.

(6) Die Verwertung aller vorgenannten Sicherheiten werden wir dem Kunden unter Ansetzung einer Frist von zehn Bankarbeitstagen schriftlich anzeigen, es sei denn, es ist zu befürchten, dass ansonsten eine Befriedigung aus den Sicherheiten zu spät erfolgen würde.

(7) Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Anzeige der Verwertung gemäß Abs. 6 darlegen, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, als der durch die Verwendung der Sicherheiten kompensierte.

§ 7 - Unterbrechung / Einstellung der Lieferung

(1) Wir sind unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung an den Kunden zu unterbrechen oder einzustellen, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden gem. § 6 Abs. 3 verschlechtert hat und der Kunde trotz Aufforderung unter Fristsetzung Zug-um-Zug gegen die Lieferung die Gegenleistung nicht erbracht und auch keine

Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der Gegenleistung oder geschuldeten Sicherheit.

(2) Wir werden dem Kunden die vorgesehene Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung mindestens drei Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung ankündigen, soweit die Bestellung des Kunden nicht kurzfristiger erfolgt.

§ 8 - Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel,

Verjährung, Haftungsbeschränkungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängelrügen (in Textform) geltend zu machen. Die Lieferungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen 1 (eines) Werktages nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 5 (fünf) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist eine beanstandete Lieferung frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Der vorstehende Absatz gilt auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen sowie für etwaige Falschliefereien. Etwaige von uns gemachte Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind jedoch nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

(3) Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Daneben kann der Kunde auch Schadensersatz statt der Erfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, sofern unsere Haftungsbeschränkung des § 8 Abs. 5 bis 8 nicht eingreift.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr und beginnt mit Ablieferung der Sache beim Kunden oder dem von ihm benannten Beförderer. Für gebrauchte angebotene Sachen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 445a, 445b BGB bleibt unberührt. Für die Begrenzung unserer Haftung gilt die Regelung von § 8 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

(5) Wir gewährleisten, dass die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Sollte eine Lieferung dennoch ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, werden wir nach unserer

Wahl und auf unsere Kosten die Lieferung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der nachfolgenden Absatz dieses § 8.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen in § 8 Abs. 6 bis 8 nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(7) Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.

(8) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(9) Sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag – gegebenenfalls auch an anderen Stellen – enthaltenen Beschränkungen unserer Haftung für schuldhaft verursachte Schäden gelten nicht für Schäden aus a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie b) bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und c) der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Insofern haften wir uneingeschränkt für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Liefergegenstände, deren Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

§ 9 - Sonstige Haftung

(1) Die Haftungsbeschränkungen der § 8 Abs. 5 bis 8 gelten auch für alle sonstigen Ansprüche - gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

(2) Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche - mit Ausnahme derer, die ihre Ursache in einem Mangel der Lieferung finden - uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

(3) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder in Liquidation gerät.

(2) Die Lieferungen sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, von diesem Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Bei vertragswidrigem Verhalten

des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte zu veräußern oder zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Ansprüche ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Kunden abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten bzw. auf einen „kausalen“ Saldo. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, welche als Faktura-Endbetrag (brutto) zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden, diese Forderung im eigenen Namen einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung auch dann zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

(4) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hieran hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte, insbesondere im Wege der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde uns gegenüber hierfür.

(5) Soweit der Kunde die von uns gelieferte Vorbehaltsware weiterverarbeitet oder umbildet, geschieht dies stets für uns. Sofern der Kunde diese Vorbehaltsware mit Gegenständen weiterverarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Faktura-Endbetrag brutto) unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Soweit die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen/Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag brutto) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das entstandene Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sowie Waren, die in unserem Miteigentum stehen, pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene

Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(8) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 50% übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 – Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichten

(1) Wir gewährleisten, dass in unserem Verantwortungsbereich sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen seitens unserer Organe und Mitarbeiter eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Dies stellen wir durch entsprechende Schulungen sicher, im Rahmen derer unsere mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut gemacht werden.

(2) Darüber hinaus gewährleisten wir im Rahmen der zumutbaren Anstrengungen, dass in unserem Geschäftsbereich (im Sinne von § 2 Abs. 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) keine Verstöße gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote begangen werden. Die vorstehende Verpflichtung geben wir an unsere unmittelbaren Zulieferer (im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG weiter und adressieren diese angemessen auch entlang unserer Lieferkette (im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG).

(3) Für den Fall, dass wir in unserem eigenen Geschäftsbereich einen Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote feststellen, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mitteilen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes unsererseits ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden. Der Kunde ist berechtigt, die nach diesem Abs. erlangten Informationen an die unmittelbaren Abnehmer der Produkte oder Dienstleistungen weiterzugeben. Die Weitergabe erfolgt unter Wahrung unserer berechtigten Interessen, der Rechte von Mitarbeitenden, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

(4) Kommen wir einer unserer Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 nicht nach, so ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung solange auszusetzen, bis wir der jeweiligen Verpflichtung nachgekommen sind.

§ 13 - Palettentausch, Wertersatz

(1) Bei palettierter Belieferung erhält der Kunde die Ware auf Paletten, die nach Größe, Bauart und Zustand (gemeinsam: Qualität) bei Europaletten mindestens der Klasse „B“ laut GS1-Standard entsprechen; bei palettierter Belieferung auf anderen Paletten entsprechen diese mindestens einer Qualität, die der Klasse „B“ laut GS1-Standard gleichkommt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Tauschweg (Zug-um-Zug) die gleiche Anzahl Leerpaletten (Tauschpaletten) zu überlassen, die außerdem bezüglich ihrer Qualität mindestens denjenigen Paletten entsprechen müssen, auf denen die Ware geliefert wird.

(3) Soweit uns Tauschpaletten nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Anzahl überlassen werden, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 je Palette zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, Tauschpaletten des Kunden mit geringerer Qualität als in Abs. 1 definiert abzulehnen und je abgelehnter Palette einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 zu verlangen, es sei denn der Kunde kann darlegen, uns sei ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale entstanden. Demgegenüber behalten wir uns die Geltendmachung eines zu ersetzenden, höheren

Wertes bzw. höherer Kosten der Wiederbeschaffung für jeden der genannten Fälle vor.

§ 14 - Code of Conduct

Es gilt der unter <http://www.goodmills.de/agb> abrufbare Code of Conduct der GoodMills Gruppe, jeweils in der Fassung, als zum letzten Mal ein Vertrag zwischen dem Geschäftspartner und einem GoodMills-Unternehmen zustande gekommen ist, wobei es dem Geschäftspartner jederzeit freisteht, sich stattdessen auf eine neuere Fassung zu berufen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

⁽¹⁾ Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz unserer Firma (Geschäftssitz); wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.

⁽²⁾ Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

⁽³⁾ Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist unser Geschäftssitz. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.

⁽⁴⁾ Wir nehmen Transportverpackungen auf Kundenanfrage unentgeltlich zurück, um sie einer Verwertung im Sinne des Verpackungsgesetzes zuzuführen. Dies dient dem Zweck der Vermeidung von nicht-recycltem Müll.

⁽⁵⁾ Soweit der diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeweils zugrundeliegende Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücke enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg • Amtsgericht Hamburg
HRB 133482